

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 204-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.549

Eingereicht am: 05.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Schwaar (Wileroltigen, BDP)
Feller (Münsingen, BDP)
Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: 23.11.2017

RRB-Nr.: 187/2018 vom 21. Februar 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**



Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsendegesetz halten und die Anforderungen erfüllen. Dazu sollen Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchgeführt werden. Verstösse sind konsequent zu sanktionieren.

Begründung:

Das Entsendegesetz (EntsG) sowie die dazugehörige Verordnung regeln die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewährt werden müssen, indem es eine bestimmte Anzahl der in der Schweiz geltenden Regelungen auf diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für anwendbar erklärt.

Neben Arbeits- und Ruhezeiten, minimale Entlohnung und weiteren Punkten regelt das Gesetz auch die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Weiter schreibt das Entsendegesetz Kontrollen und die Verhängung von Sanktionen bei Verstössen vor. Die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Mindestlohn in der Schweiz) wird stichprobenweise durch die paritätische Kommission kontrolliert. Ebenso können wie erwähnt durch die kantonalen Arbeitsinspektorate und die SUVA Kontrollen zum Gesundheitsschutz durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der ausländischen Fahrenden, auch in diesem Sommer, stellt sich die Frage, wie die Arbeiten kontrolliert werden. Speziell in Bezug auf sicherheitstechnische Vorkehrungen für den Arbeitnehmer (zum Beispiel gesicherter Gerüstbau bei Fassadenarbeiten) oder die Anforderung an die Infrastruktur (beispielsweise Trennsysteme beim Ablaugen von Fensterläden) stellen sich für uns Fragen.

Diese Anforderungen müssen von den Gewerbebetrieben erfüllt sein und unterstehen kantonalen Kontrollen – aus diesem Grund sollen gleich lange Spiesse auch für die ausländischen Fahrenden gelten.

Begründung der Dringlichkeit: Es müssen Lösungen vorliegen, bevor die nächste Saison der Fahrenden beginnt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Zudem handelt es sich um Vollzugsbereiche, die abschliessend bundesrechtlich geregelt sind. Für kantonale Bestimmungen besteht rechtlich kein Raum.

Bei Reisenden handelt es sich um Personen, die im Umherziehen oder durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte Waren und Dienstleistungen anbieten. Fahrende bilden die Hauptgruppe der Reisenden und sind fast ausnahmslos selbständig Erwerbende. Die Hauptproblematik im Vollzug besteht bei den Reisenden darin, dass diese ohne festgelegte Route in der Schweiz umherziehen und ihre Waren und Dienstleistungen anbieten. Somit sind die Reisenden nur schwer gezielt kontrollier- und im Fall von Beanstandungen in der Regel nicht kontaktierbar.

Das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (Reisendengesetz) gewährleistet, dass die Reisenden (unabhängig von ihrer Nationalität, aber unter Vorbehalt ihres rechtmässigen Aufenthaltes) ihr Gewerbe im ganzen Gebiet der Schweiz ausüben können und unterstellt sie einer Bewilligungspflicht. Anrecht auf eine Bewilligung hat jedermann, ausser es liegen strafrechtliche Verfehlungen in Form von Verbrechen oder Vergehen vor und die Ausübung des Reisengewerbes birgt eine Wiederholungsgefahr in sich. Die schweizweit gültige Bewilligung wird kantonal erteilt. Das Reisendengesetz kann aus polizeilichen Gründen Waren oder Dienstleistungen vom Reisengewerbe ausschliessen. Aktuell sind nur bestimmte Waren, aber keine Dienstleistungen ausgenommen. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Reisenden wären aufgrund der obenerwähnten Gewährleistung bundesrechtlich nicht zulässig.

Ausländische Reisende aus dem EU-Raum fallen auch unter die Bestimmungen des Entsendegesetzes. So müssen sie sich gemäss Entsendegesetz melden und dürfen 90 Tage bewilligungsfreien Erwerbsaufenthalt nicht überschreiten. Ausländische Reisende erhalten nur eine Reisendenbewilligung, wenn sie ausländerrechtlich zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Den Lohn- und Arbeitsbedingungen unterliegen Arbeitnehmende, nicht jedoch Selbständige. Da insbesondere die ausländischen Reisenden fast ausnahmslos Selbständige sind, können die Lohn- und Arbeitsbedingungen mangels rechtlicher Grundlage nicht geprüft werden.

Selbständig Erwerbende stellen - wenn sie keine Angestellte haben - auch keinen Betrieb im Sinne des Arbeitsgesetzes dar und fallen damit per se nicht unter den Geltungsbereich desselben. Somit besteht auch hier keine gesetzliche Grundlage zur Kontrolle der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes.

Dienstleistungen ausführende Reisende unterliegen den gleichen umweltrechtlichen Vorschriften wie schweizerische Betriebe. In diesem Bereich haben die kantonalen Vollzugsbehörden vermehrt Verstösse – in der Regel durch Zufallsfunde im Rahmen normaler Patrouillentätigkeit der Kantonspolizei – festgestellt. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin bezüglich der umweltrechtlichen Problematik, dass in den letzten Jahren vermehrt Reisende Arbeiten im Bereich des Baunebengewerbes durchführen, ohne über die umweltschutzrechtlich vorgeschriebene Infrastruktur zu verfügen. Dies stellt eine Wettbewerbsverzerrung dar. Aus Sicht des Regierungsrats würde einzig eine Anpassung der bundesrechtlichen Gesetzgebung im Bereich des Reisendengewerbes die umweltrechtliche Problematik nachhaltig entschärfen. Anlässlich der letzten Revision der Reisendenverordnung wurde jedoch – entgegen den Vorschlägen des Kantons Bern¹ und anderen Kantonen – darauf verzichtet, bestimmte Dienstleistungen wie das Baunebengewerbe aus Umweltschutzgründen vom Reisendengewerbe auszunehmen. Der Bund ist sich jedoch der Problematik bewusst und hält in der vom Bundesrat auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzten Revision der Reisendenverordnung ausdrücklich fest, dass Reisende die umweltrechtlichen Vorschriften einhalten müssen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass auch ausländische Reisende der schweizerischen Gesetzgebung unterliegen. Der Kanton kontrolliert und sanktioniert die Reisenden unabhängig der Nationalität im Rahmen der regulären Vollzugstätigkeit und schöpft hierbei die bundesgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten aus.

Der Regierungsrat beantragt, diese Richtlinienmotion als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

- Grosser Rat

¹https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/beco/aktuell.meldungNeu.onemeldungonly.portalnavrrcsubeleme.html/portall/fr/meldungen/mm/2017/01/20170118_1446_kurzinformation_ausdemregierungsrat